

Bundesgesetz

betreffend

die Stempelabgabe auf Coupons.

(Vom 25. Juni 1921.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Art. 41^{bis} und Art. 42, lit. g, der Bundesverfassung,

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 26. Dezember 1919,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Bund erhebt nach Massgabe dieses Gesetzes I. Gegenstand
eine Stempelabgabe auf den Coupons der inländischen und der des Gesetzes.
in Art. 6 genannten ausländischen Wertpapiere, sowie auf den
ihnen nach Art. 5 und Art. 6, Abs. 3, gleichgestellten Urkunden.

Art. 2. Die Art. 2, Art. 3, Abs. 1, Art. 4, Abs. 1, Art. 6, II. Anwen-
Art. 7, Art. 8 und Art. 9, Abs. 1 und Abs. 2, lit. c, des Bundes- dung des
gesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben finden Gesetzes
auf die Stempelabgabe auf Coupons Anwendung. vom
4. Oktober
1917.

Anstände in bezug auf den Abzug des Abgabebetrages durch
den Couponschuldner entscheidet die eidgenössische Steuerverwal-
tung unter Vorbehalt der Beschwerde gemäss Art. 8 des Bundes-
gesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand, Berechnung und Entrichtung der Abgabe.

I. Gegenstand der Abgabe. Art. 3. Gegenstand der Abgabe sind Coupons der im Inlande ausgegebenen:

1. Inländische Coupons.

a. Regel.

- a. Anleiheobligationen, Rententitel, Pfandbriefe, Kassenobligationen, Kassen- und Depositenscheine, mit Einschluss der vom Bunde, von den Schweizerischen Bundesbahnen, oder von einer durch Bundesgesetz errichteten selbständigen Anstalt, von Kantonen und Gemeinden ausgegebenen Titel;
- b. Serienschuldbriefe, Seriengülden und Anleiheobligationen, für welche ein Grundpfandrecht gemäss Art. 875 ZGB besteht;
- c. Aktien und genossenschaftlichen Stammanteile;
- d. Genussaktien und Genussscheine.

Sind die in Abs. 1, lit. a, c und d, bezeichneten Wertpapiere ohne Coupons ausgegeben, so tritt an Stelle des Coupons die zur Gutschrift oder zur Überweisung der Zinsen, Renten oder Gewinnanteile dienende Urkunde oder das Wertpapier selbst, soweit es die Funktion von Coupons miterfüllt. Dasselbe gilt hinsichtlich der in Absatz 1, lit. b, bezeichneten Wertpapiere, wenn sie in einer für den Handelsverkehr geeigneten Form ausgegeben sind.

b. Ausnahme.

Art. 4. Die Abgabe wird nicht erhoben auf Coupons der vom Bunde, von den Schweizerischen Bundesbahnen und von den Kantonen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Zusage der Steuerfreiheit ausgegebenen Anleiheobligationen und Kassenscheine.

2. Gleichgestellte Urkunden.

Art. 5. Den Coupons inländischer Obligationen sind gleichgestellt die Urkunden zum Bezuge, zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung von:

- a. Bruchzinsen bei Rückzahlung von Obligationen, Kassen- und Depositenscheinen durch den Couponschuldner vor Ablauf einer Couponperiode;
- b. Zinsen oder Renten, welche auf Schuldbucheintragungen über Teilbeträge öffentlich aufgenommenen Anleihen ausgerichtet werden;
- c. Zinsen für Guthaben bei inländischen Banken, die auf länger als sechs Monate fest angelegt sind oder deren Rückzahlung nur unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mehr als sechs Monaten verlangt werden kann.

Ausgenommen sind die Zinsen für Guthaben des Bundes, der Schweizerischen Bundesbahnen, der durch Bundesgesetz errichteten selbständigen Anstalten, der Kantone und der Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden;

- d. Prämien auf den zur Rückzahlung mit einer Prämie ausgelosten Obligationen von Prämienanleihen.

Den Coupons inländischer Aktien und Stammanteile sind gleichgestellt die Urkunden zum Bezuge, zur Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung von Gewinnverteilungen. Als Gewinnverteilungen gelten unentgeltliche, in Geld bestehende oder geldwerte Leistungen der Aktiengesellschaft oder Genossenschaft an die Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte (Bonus, Zuteilung von Gratisaktien usw.), sowie die bei Liquidation von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften zur Auszahlung an die Berechtigten gelangenden, die Einlage übersteigenden Teile des Liquidationsergebnisses.

Art. 6. Coupons im Auslande ausgegebener und im Inlande umlaufender Wertpapiere der in Art. 3 bezeichneten Art, sowie anderer solcher Wertpapiere, welche im Auslande die gleiche wirtschaftliche Funktion erfüllen, sind Gegenstand der Abgabe, wenn das Wertpapier, von dem sie abgetrennt sind, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Inlande durch eine Emission verbreitet oder zur Kotierung an einer Börse zugelassen worden ist.

3. Ausländische Coupons.

Die Zahl der nach Abs. 1 abgabepflichtigen Coupons wird nach Massgabe des Umlaufs des Wertpapiers im Inlande periodisch durch Schätzung festgesetzt.

Die Bestimmungen der Art. 3, Abs. 2, und Art. 5, Abs. 1, lit. a, b und d, und Abs. 2, finden sinngemässe Anwendung.

Art. 7. Wer ausländische Wertpapiere auf dem Wege der Emission im Inlande einführen oder um deren Kotierung an einer inländischen Börse nachsuchen will, hat der eidgenössischen Steuerverwaltung einen inländischen Vertreter anzumelden, welcher für die Abgabe Sicherheit leistet.

4. Bezeichnung eines inländischen Vertreters.

Art. 8. Die Abgabe wird erhoben:

- a. mit zwei vom Hundert auf Coupons inländischer und ausländischer Wertpapiere der in Art. 3, Abs. 1, lit. a und b, in Verbindung mit Art. 6, Abs. 1, bezeichneten Art (Obligationen) und auf den diesen Coupons gleichgestellten Urkunden;

II. Berechnung der Abgabe.
1. Abgabesatz.

- b. mit drei vom Hundert auf Coupons inländischer und ausländischer Wertpapiere der in Art. 3, Abs. 1, lit. c und d, in Verbindung mit Art. 6, Abs. 1, bezeichneten Art (Aktien, Stammanteile, Genussaktien und Genussscheine) und auf den diesen Coupons gleichgestellten Urkunden;
- c. mit sechs vom Hundert der Prämie auf den zur Rückzahlung mit einer Prämie ausgelosten Obligationen inländischer oder ausländischer Prämienanleihen.

Die Abgabe ist auf fünf Rappen für jeden Coupon aufzurunden.

Die Abgabe auf Coupons von Stammanteilen inländischer Genossenschaften wird, wenn der Abgabebetrag weniger als fünf Rappen für jeden Coupon ergibt, nicht erhoben.

2. Bemessungsgrundlage.

Art. 9. Die Abgabe wird berechnet:

- a. bei Coupons: auf dem Betrage, mit welchem der Couponschuldner den Coupon einlöst;
- b. bei zur Rückzahlung mit einer Prämie ausgelosten Obligationen: auf der Prämie;
- c. bei den übrigen Urkunden: auf dem ausbezahlten, verrechneten oder gutgeschriebenen Zinsbetroffnis oder Gewinnanteil.

III. Entrichtung der Abgabe.

1. Verfall.

Art. 10. Die Abgabe verfällt:

- a. auf Coupons: bei Verfall des Coupons;
- b. auf den den Coupons gleichgestellten Urkunden: bei Verfall des Zinsbetroffnisses, des Gewinnanteils oder der Prämie;
- c. auf Bruchzinsen bei Rückzahlung von Obligationen vor Ablauf einer Couponperiode: bei Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung des Bruchzinses.

2. Abgabepflichtige.

Art. 11. Zur Entrichtung der Abgabe auf Coupons inländischer Wertpapiere ist der Couponschuldner verpflichtet. Er hat den Betrag, mit welchem er den Coupon einlöst, um den Betrag der Abgabe zu kürzen. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen, die dieser Verpflichtung widersprechen, sind nichtig.

Zur Entrichtung der Abgabe auf Coupons ausländischer Wertpapiere ist der inländische Vertreter verpflichtet.

Auf die den Coupons gleichgestellten Urkunden finden die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 sinngemässe Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 12. Wer zur Entrichtung der nach Massgabe dieses Gesetzes erhobenen Abgabe verpflichtet ist und dieser Pflicht nicht oder nur teilweise nachkommt, unterliegt einer Geldstrafe bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe. I. Steuerhinterziehung.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer sich durch unwahre Angaben oder auf andere Weise in betrügerischer Absicht einen Steuervorteil verschafft oder zu verschaffen versucht hat. In schweren Fällen kann zu der verwirkten Strafe ein Zuschlag bis zu zehntausend Franken treten.

Art. 13. Wer es unternimmt, für die Emission ausländischer Wertpapiere in der Schweiz Propaganda zu machen, bevor der ausländische Emittent in der Schweiz einen Vertreter bezeichnet hat, unterliegt einer Geldstrafe bis zu dreissigtausend Franken. II. Gesetzwidrige Emissionspropaganda.

Art. 14. Wer entgegen den Bestimmungen des Art. 11, Abs. 1 und Abs. 3, die Einlösung von Coupons inländischer Wertpapiere oder die Gutschrift von mit der Abgabe belasteten Zinsen, ohne Abzug oder Belastung des Abgabebetrages, verspricht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehntausend Franken für jeden Fall der Übertretung. III. Gesetzwidrige Nichtüberwälzung.

Art. 15. Die Art. 53—63 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben finden Anwendung. IV. Geltung des Gesetzes vom 4. Oktober 1917.

Vierter Abschnitt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 16. Die Bestimmungen der Art. 17—29 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben werden, soweit sie sich auf die Wiederholung der Abgabenerhebung beziehen, aufgehoben. I. Aufhebung der Wiederholungsabgabe auf Aktien, Stammkapitalanteilen, Genussaktien und Genussscheinen.

In bezug auf die vor dem 1. April 1918 ausgegebenen Aktien, Stammanteile, Genussaktien und Genussscheine wird Art. 22, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben dahin abgeändert, dass in dem nach den Art. 19 und 27 bestimmten Zeitpunkt die Stempelabgabe auf dem Kapitalbestande vom 1. April 1918 erhoben wird.

Von der Abgabe ist das Kapital befreit, das bis zum Zeitpunkt der Abgabefälligkeit infolge einer Sanierung abgeschrieben worden ist; ferner das Kapital, welches infolge der Entwertung von auf ausländische Währung lautenden Forderungen oder Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften oder Genossenschaften tatsächlich verloren und bis zum Zeitpunkt der Abgabefälligkeit nicht wieder gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 26. Dezember 1919 betreffend die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften aus den Betriebsüberschüssen gedeckt worden ist.

II. Übergangsbestimmungen.
1. Erhebung. Art. 17. Coupons, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits fällig waren, sind, wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt zur Einlösung, Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung gelangen, nicht Gegenstand einer Abgabe. Auf die den Coupons gleichgestellten Urkunden findet diese Bestimmung sinngemässe Anwendung.

2. Anteil der Kantone. Art. 18. Bei Feststellung der Ansprüche auf die im Art. 67, Abs. 1, des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben für eine zehnjährige Übergangsperiode vorgesehenen Ersatzleistungen sind die Anteile jedes Kantons am Ertrage der Abgaben, welche auf Grund des angeführten Bundesgesetzes sowie auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, zusammenzuzählen.

III. Inkrafttreten. Art. 19. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die zu dessen Ausführung erforderlichen Verordnungen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 25. Juni 1921.

Der Präsident: **Garbani-Nerini.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 25. Juni 1921.

Der Präsident: **Dr. J. Baumann.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 25. Juni 1921.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 6. Juli 1921.

Ablauf der Referendumsfrist: 4. Oktober 1921.



Bundesgesetz betreffend die Stempelabgabe auf Coupons. (Vom 25. Juni 1921.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1921
Date	
Data	
Seite	695-701
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 008

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.